



## Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle

92637 Weiden  
 Mooslohstraße 56  
 Tel. 0961 21001  
 Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
 Haidaer Straße 1  
 Tel. 09651 9203-0  
 Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
 Max-Reger-Straße 1  
 Tel. 09642 7546  
 Fax 09642 914010

# Informationsbrief zum Jahreswechsel 2014 / 2015



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
A) Anstehende Gesetzesänderungen 2015 .....	3
I. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und JStG 2015 .....	3
II. Forderungen des Bundesrates zum Jahressteuergesetz .....	4
III. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften .....	5
IV. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr .....	6
V. Reverse-Charge-Verfahren im Jahr 2015 für Bauleistungen .....	7
B) Lohnsteuer-Nachschau .....	8
C) Lohnsteuer und Sozialversicherung .....	12
I. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2015 .....	12
II. Zuschuss Arbeitgeber zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung .....	13
III. Beitrag für geringfügig Beschäftigte (Minijob) .....	13
IV. Sachbezugswerte 2015 .....	13
V. Künstlersozialabgabe 2015 .....	14
VI. Mindestlohn ab 01.01.2015 .....	14
VII. Welche Änderungen sind zur Lohnsteuer für 2015 geplant .....	17
D) Anrufungsauskunft nach § 42e EStG .....	18
E) Einkommensteuer/Umsatzsteuer .....	20
F) Allgemeines zur Inventur .....	27
Über uns .....	29
Homepage .....	29
E-Mail .....	29
Bürozeiten während der Feiertage .....	29

## A) Anstehende Gesetzesänderungen 2015

### I. Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und JStG 2015

Zum 01.01.2015 ist ein Jahressteuergesetz geplant, dabei ist folgender Zeitablauf vorgesehen:

1. Lesung Bundestag 06.11.2014
2. 2./3. Lesung Bundestag 05.12.2014
3. Zustimmung Bundesrat am 19.12.2014

Wie in den vorausgegangenen Jahren werden die gesetzlichen Veränderungen erst kurz vor Jahreswechsel beschlossen, so dass für die meisten Betroffenen fast keine Möglichkeit zur Reaktion besteht.

Nach momentanem Kenntnisstand sind die folgenden Änderungen geplant:

- a) Steuerfreiheit für soziale Beratungs- und Vermittlungsleistungen sowie der Kindernotbetreuung für Arbeitnehmer. Durch den Gesetzgeber wird § 3 Nr. 34 a EStG eingefügt. Dabei wird geregelt, dass bei einer Notbetreuung eine Jahresleistung mit € 600,00 steuerfrei gewährt werden kann. Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass es sich dabei um einen nicht planbaren Notfall handelt. Es ist sowohl die Betreuung im Haushalt des Arbeitnehmers als auch in einem Kindergarten dadurch abgedeckt.
- b) Durch den Gesetzgeber wird für das Kalenderjahr 2015 der Begriff „Erstausbildung“ neu definiert und zwar wie folgt:

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Ausgaben, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat. Wegen der Definition der Erstausbildung haben sich in den letzten Jahren erhebliche Problempunkte mit den Finanzbehörden aufgezeigt. Mit dieser Definition will der Gesetzgeber nunmehr erreichen, dass alle Fragen abgedeckt sind.

- c) Anhebung der Fördergrenze nach § 10 Abs. 3 EStG für Basisrente

Das Abzugsvolumen für Beiträge zu Gunsten einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, Knappschaft, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente) wird von bisher € 20.000,00 auf € 24.000,00 angehoben. Durch die Anhebung des Abzugsvolumens werden die Spielräume für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge sowie zur Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbunfähigkeit verbessert.

- d) Besteuerung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

Der Bundesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gerügt und angemahnt, diese zielgenauer zu regeln oder ganz abzuschaffen. Dieses Anliegen wird nunmehr durch den Gesetzgeber verfolgt.

e) Einzelveranlagungen im Grundtarif

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG in Höhe des Betrages, der bei einer Zusammenveranlagung in Betracht kommt, bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen wird. Auf Antrag der Ehegatten kann eine andere Aufteilung erfolgen.

f) Neuregelung Betriebsveranstaltung

Durch den Gesetzgeber wird die Regelung zu den Betriebsveranstaltungen nochmals zum 01.01.2015 angepasst. Dabei wird der Betrag von bisher € 110,00 auf € 150,00 pro Arbeitnehmer angehoben. Bei dem bisherigen Betrag von € 110,00 handelt es sich um eine Freigrenze. Dieses bedeutet, wenn der Betrag überschritten wird, ist der gesamte Betrag zu versteuern. Ab 01.01.2015 soll jedoch aus der Freigrenze von € 150,00 ein Freibetrag werden, was zur Folge hat, dass nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig wird. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages sind sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers einzubeziehen, gleichgültig ob sie individuell zurechenbar oder Teil der Gemeinkosten sind. Nicht mehr einbezogen werden die Reisekosten des Arbeitnehmers, wenn er für die Teilnahme an der Veranstaltung einen Kilometergeldersatz erhält. Des Weiteren ist auch der auf die Begleitperson entfallende Aufwand zu berücksichtigen.

Der neue Freibetrag ist für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich mit einer Höhe von jeweils € 150,00 pro Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer möglich.

**II. Forderungen des Bundesrates zum Jahressteuergesetz**

a) Die Pauschbeträge für behinderte Personen sollen entsprechend neu festgelegt werden. Es sind dabei folgende Änderungen geplant:

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung:

von mindestens 30	€ 400,00
von mindestens 40	€ 560,00
von mindestens 50	€ 740,00
von mindestens 60	€ 940,00
von mindestens 70	€ 890,00
von mindestens 80	€ 1.250,00
von mindestens 90	€ 1.590,00
von 100	€ 1.850,00
für behinderte Menschen die hilflos sind	€ 5.550,00

Des Weiteren soll zukünftig der Geltungsbereich des Behinderten-Pauschbetrags auf sämtliche krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen ausgedehnt werden, damit eine Unterscheidung zwischen krankheits- oder behinderungsbedingtem Mehrbedarf nicht mehr vorgenommen werden muss.

- b) Ebenfalls möchte der Bundesrat den Arbeitnehmerpauschbetrag um € 130,00 auf insgesamt € 1.130,00 anheben.
- c) Daneben ist geplant eine Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer vorzunehmen, wobei die Merkmale der Anerkennung eines Arbeitszimmers unverändert gelten. Die neue monatliche Pauschale soll auf mtl. € 100,00 festgelegt werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind.
- d) Eine gravierende Einschränkung wird die zukünftige Einführung des Sockelbetrages nach § 35a EStG für Handwerkerleistungen bringen. Der Gesetzgeber möchte die Ermäßigung für Handwerkerleistungen nur noch dann gewähren, wenn der Betrag von € 300,00 im Kalenderjahr überschritten wird. Wird ein solcher Betrag nicht erreicht, wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht mehr gewährt.
- e) Des Weiteren sollen die Größenklassen nach dem Bilanzrichtliniengesetz neu gefasst werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollen die nachfolgenden Werte künftig berücksichtigt werden. Diese Regelung soll bereits das Kalenderjahr 2014 betreffen:

	<b>Kleinstkapitalgesellschaften</b>	<b>Kleine Kapitalgesellschaften</b>	<b>Mittelgroße Kapitalgesellschaften</b>	<b>Große Kapitalgesellschaften</b>
Bilanzsumme	≤ 350.000	≤ 6.000.000	> 6.000.000 ≤ 20.000.000	> 20.000.000
Umsatzerlöse	≤ 700.000	≤ 12.000.000	> 12.000.000 u ≤ 40.000.000	> 40.000.000
Mitarbeiterzahl	≤ 10	≤ 50	> 50 und ≤ 250	> 250

Bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers sollten die Unternehmer, welche nach den neuen Vorgaben in eine kleinere Größenklasse fallen, den Vorbehalt erteilen, weil die Prüfungspflicht eventuell entfällt.

### III. **Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften**

Im Rahmen einer Mantelverordnung werden mehrere Verordnungen geändert. Betroffen sind hierbei folgende Regelungsbereiche:

- a) Zur Umsatzsteuereinführungsverordnung
  - Überarbeitung der Liste der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
  - Klarstellung der Voraussetzung zur Anwendung des Vorsteuervergütungsverfahrens.
  - Anpassung der Regelung zum Vorsteuervergütungsverfahren bezüglich der möglichen Anzahl von Anträgen im Ausland ansässiger Unternehmer an das Unionsrecht.
  - Einführung einer Regelung zur Anrechnung von festgesetzten Zinsen auf Prozesszinsen im Vorsteuervergütungsverfahren.

- Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmen.
- Übertragung der Zuständigkeit für das „Mini-One-Stop-Shop“-Verfahren für in Polen ansässige Unternehmen auf das Finanzamt Cottbus.

#### b) Selbstanzeige

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und das Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung werden die Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige erheblich verschärft.

Die Wirksamkeit der Selbstanzeige wird künftig davon abhängig sein, dass die nachzuholenden Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart, innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgen.

Als weitere neue Wirksamkeits-Voraussetzung müssen auch die Hinterziehungszinsen nach § 235 AO der hierauf anrechenbaren Zinsen nach § 233 AO fristgerecht geleistet werden.

Zusätzlich wurde ein neuer Sperrgrund durch den Gesetzgeber festgelegt. Es handelt sich dabei um die Nachschau. Künftig löst auch das Erscheinen eines Amtsträgers zu einer Umsatzsteuernachschau, Lohnsteuernachschau oder einer Nachschau nach anderen steuerlichen Vorschriften bis zu deren Abschluss die Sperrwirkung aus. Wenn die Nachschau durchgeführt ist und keine Beanstandungen sich ergeben haben, entfällt die Sperrwirkung wieder und es kann eine strafbefreiende Selbstanzeige gestellt werden.

Mit den neuen verschärften Bedingungen wurde auch der Grenzbetrag für die Straffreiheit von bisher € 50.000,00 auf € 25.000,00 abgesenkt. Gleichzeitig wurde die Staffelung der Zuschlagssätze erhöht. Der Strafzuschlag auf hinterzogene Steuern wird von bisher 5 % deutlich erhöht und nach Hinterziehungsbetrag gestaffelt.

- 10 % bei einer Steuerhinterziehung von € 25.001,00 bis € 100.000,00
- 15 % bei einer Steuerhinterziehung von € 100.001,00 bis € 1.000.000,00
- 20 % bei einer Steuerhinterziehung über € 1.000.000,00.

Die Betragsgrenzen sollen sich nach der Begründung zum Regierungsentwurf auf die noch nicht verjährte Straftat je Steuerart und Besteuerungszeitraum beziehen. Leider bleibt in diesem Zusammenhang unklar, ob der Strafzuschlag von jedem Täter oder Teilnehmer an der Straftat zu leisten ist oder insgesamt anfällt. Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass nur insgesamt der Zuschlag anfallen kann.

#### IV. Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr

Das Gesetz wurde am 28.07.2014 verkündet und ist zum 29.07.2014 in Kraft getreten. Nachfolgend nehmen wir auf die wesentlichen Änderungen Bezug:

Wegen der Neuregelung des § 271a BGB werden Zahlungsvereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. Unternehmen und der öffentlichen Hand eingeschränkt. Solche Vereinbarungen werden zukünftig nur berücksichtigt, wenn diese bei einer Laufzeit von mehr als 60 Tagen gesondert vereinbart sind. Zudem dürfen diese nicht grob unbillig sein.

Für öffentliche Auftraggeber gelten zudem bei Zahlungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen weitere Besonderheiten.

- Bei Rechtsgeschäften wird der Verzugszins auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz erhöht. Zudem wird für den Fall des Verzuges eine Pauschale von € 40,00 eingeführt. Ein Ausschluss ist nicht wirksam.
- Die Inkassokosten waren bis dato nicht erstattungsfähig. Mit der Richtlinie 2011/7 der EU wurde die Erstattungsfähigkeit zugelassen.

Abschlags- und Ratenzahlungen werden davon nicht betroffen.

## **V. Reverse-Charge-Verfahren im Jahr 2015 für Bauleistungen**

Im Oktober 2014 wurden geänderte Bescheinigungen für die Bauleistungen eingeführt. Zwischenzeitlich gibt es hier jedoch Tendenzen des Gesetzgebers, diese Bescheinigungen nochmals zu überarbeiten bzw. neu zu Regeln.

Es ist jedoch folgendes zu beachten:

Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner

- wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer im Original oder Kopie nicht verwendet oder
- sich herausstellt, dass der Unternehmer tatsächlich nicht mindestens 10 % seines Weltumsatzes nach Absatz 1 Satz 1 als Bauleistung erbringt oder erbracht hat.

Daraus muss man folgern, dass ohne diese Bescheinigung das komplette Risiko beim Unternehmer, der im guten Glauben nach § 13b UStG abgerechnet hat, verbleibt.

## B) Lohnsteuer-Nachschau

Mit § 42g EStG ist durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 eine Regelung zur Lohnsteuer-Nachschau neu in das EStG eingefügt worden. Die Vorschrift ist zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten.

### 1. Allgemeines

Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Sachverhalte. Steuererheblich sind Sachverhalte, die eine Lohnsteuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Höhe der Lohnsteuer oder der Zuschlagsteuern führen können. Das für die Lohnsteuer-Nachschau zuständige Finanzamt kann das Finanzamt, in dessen Bezirk der steuererhebliche Sachverhalt verwirklicht wird, mit der Nachschau beauftragen. Die Lohnsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung i. S. d. §§ 193 ff. AO. Die Vorschriften für eine Außenprüfung sind nicht anwendbar. Es bedarf weder einer Prüfungsanordnung noch einer Schlussbesprechung oder eines Prüfungsberichts. Im Anschluss an eine Lohnsteuer-Nachschau ist ein Antrag auf verbindliche Zusage (§ 204 AO) nicht zulässig.

### 2. Zweck der Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Kirchenlohnsteuer oder von Pflichtbeiträgen zu einer Arbeits- oder Arbeitnehmerkammer. Ziel der Lohnsteuer-Nachschau ist es, einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem tatsächlich eingesetzten Personal und dem üblichen Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

Eine Lohnsteuer-Nachschau kommt nach BMF-Urteil vom 16.10.2014 insbesondere in Betracht:

- bei Beteiligung an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
- zur Feststellung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft,
- zur Feststellung der Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer,
- bei Aufnahme eines neuen Betriebs,
- zur Feststellung, ob der Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhält,
- zur Feststellung, ob eine Person selbstständig oder als Arbeitnehmer tätig ist,
- zur Prüfung der steuerlichen Behandlung von sog. Minijobs, ausgenommen Beschäftigungen in Privathaushalten,
- zur Prüfung des Abrufs und der Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) und
- zur Prüfung der Anwendung von Pauschalierungsvorschriften, z. B. § 37b Abs. 2 EStG.



Nicht Gegenstand der Lohnsteuer-Nachscha sind:

- Ermittlungen der individuellen steuerlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, soweit sie für den Lohnsteuer-Abzug nicht von Bedeutung sind,
- die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und
- Beschäftigungen in Privathaushalten.

### 3. Durchführung der Lohnsteuer-Nachscha

Die Lohnsteuer-Nachscha muss nicht angekündigt werden. Die Anordnung der Nachscha erfolgt in der Regel mündlich und zu Beginn der Lohnsteuer-Nachscha.

Zum Zweck der Lohnsteuer-Nachscha können die mit der Lohnsteuer-Nachscha beauftragten Amtsträger Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Die Grundstücke und Räume müssen nicht im Eigentum der gewerblich oder beruflich tätigen Person stehen. Die Lohnsteuer-Nachscha kann sich auch auf gemietete oder gepachtete Grundstücke und Räume sowie auf andere Orte, an denen steuererhebliche Sachverhalte verwirklicht werden (z. B. Baustellen), erstrecken.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Häusliche Arbeitszimmer oder Büros, die innerhalb einer privat genutzten Wohnung belegt sind, dürfen auch dann betreten bzw. besichtigt werden, wenn sie nur durch die ausschließlich privat genutzten Wohnräume erreichbar sind.

Ein Betreten der Grundstücke und Räume ist während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig. Die Nachscha kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn dort Arbeitnehmer anzutreffen sind.

Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen oder zu überprüfen, die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Lohnsteuer-Nachscha nicht. Das bloße Betreten oder Besichtigen von Geschäftsräumen, Betriebsräumen oder Grundstücken ist noch kein Durchsuchen.

### 4. Mitwirkungspflicht

Der Arbeitgeber hat dem mit der Lohnsteuer-Nachscha beauftragten Amtsträger auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist.

Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer dem mit der Lohnsteuer-Nachscha beauftragten Amtsträger jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen in ihrem Besitz befindliche Bescheinigungen über den Lohnsteuerabzug sowie Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Diese Pflichten gelten auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer sind oder waren. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Fragen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob und in welcher Höhe eine Pflicht zum Abzug von Lohnsteuer und Zuschlagsteuern besteht.

## 5. Recht auf Datenzugriff

Der mit der Lohnsteuer-Nachschauf beauftragte Amtsträger darf nur dann auf elektronische Daten des Arbeitgebers zugreifen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Stimmt der Arbeitgeber dem Datenzugriff nicht zu, kann der mit der Lohnsteuer-Nachschauf beauftragte Amtsträger verlangen, dass ihm die erforderlichen Unterlagen in Papierform vorgelegt werden. Sollten diese nur in elektronischer Form existieren, kann er verlangen, dass diese unverzüglich ausgedruckt werden.

## 6. Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung

Geben die bei der Lohnsteuer-Nachschauf getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen. Die allgemeinen Grundsätze über den notwendigen Inhalt von Prüfungsanordnungen gelten entsprechend. Insbesondere sind der Prüfungszeitraum und der Prüfungsumfang festzulegen. Der Beginn einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach erfolgter Lohnsteuer-Nachschauf ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit aktenkundig zu machen. Für die Durchführung der nachfolgenden Lohnsteuer-Außenprüfung gelten die §§ 199 ff. AO. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde (§ 5 AO).

Der Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG kann insbesondere angezeigt sein:

- wenn bei der Lohnsteuer-Nachschauf erhebliche Fehler beim Steuerabzug vom Arbeitslohn festgestellt wurden,
- wenn der für die Besteuerung maßgebliche Sachverhalt im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschauf nicht abschließend geprüft werden kann und weitere Ermittlungen erforderlich sind,
- wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschauf nicht nachkommt oder
- wenn die Ermittlung von Sachverhalten aufgrund des fehlenden Datenzugriffs nicht oder nur erschwert möglich ist.

## 7. Auswertungsmöglichkeiten

Der Arbeitgeber kann aufgrund der im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschauf gewonnenen Erkenntnisse durch Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid oder Lohnsteuer-Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Lohnsteuer-Nachschauf kann auch zu einer nachträglichen oder geänderten Lohnsteuer-Anmeldung führen. Soll auf Grund der Lohnsteuer-Nachschauf der Arbeitgeber in Haftung genommen oder bei ihm Lohnsteuer nachgefordert werden, ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO).

Ebenso kann der jeweilige Arbeitnehmer im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Regelungen in Anspruch genommen werden. Erkenntnisse der Lohnsteuer-Nachschauf können auch im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

Feststellungen, die während einer Lohnsteuer-Nachschaу getroffen werden und die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern des Betroffenen oder anderer Personen erheblich sein können, dürfen ausgewertet werden. Zu diesem Zweck können Kontrollmitteilungen erstellt werden.

#### 8. Rechtsfolgen

Der Beginn der Lohnsteuer-Nachschaу hemmt nicht den Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 4 AO. Die Änderungssperre des § 173 Abs. 2 AO findet keine Anwendung. Soweit eine Steuer gemäß § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden ist, muss dieser nach Durchführung der Lohnsteuer-Nachschaу nicht aufgehoben werden.

#### 9. Zwangsmittel

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschaу erlassene Verwaltungsakte sind grundsätzlich mit Zwangsmitteln (§§ 328 ff. AO) durchsetzbar. Ein Verwaltungsakt liegt dann vor, wenn der mit der Lohnsteuer-Nachschaу beauftragte Amtsträger Maßnahmen ergreift, die den Steuerpflichtigen zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten sollen. Ein Verwaltungsakt liegt insbesondere vor, wenn der Amtsträger den Steuerpflichtigen auffordert,

- das Betreten der nicht öffentlich zugänglichen Geschäftsräume zu dulden,
- Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere lohnsteuerlich relevante Urkunden vorzulegen oder
- Auskunft zu erteilen.

#### 10. Rechtsbehelf

Gegen schlichtes Verwaltungshandeln (z. B. Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschaу) ist kein Einspruch gegeben. Im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaу ergangene Verwaltungsakte können gemäß § 347 AO mit Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist berechtigt und verpflichtet, den Einspruch entgegenzunehmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht die Durchführung der Lohnsteuer-Nachschaу, es sei denn, die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts wurde ausgesetzt.

Mit Beendigung der Lohnsteuer-Nachschaу sind oder werden Einspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Lohnsteuer-Nachschaу unzulässig; insoweit kommt lediglich eine Fortsetzungs-Feststellungsklage in Betracht. Wurden die Ergebnisse der Lohnsteuer-Nachschaу in einem Steuer- oder Haftungsbescheid berücksichtigt, muss auch dieser Bescheid angefochten werden, um ein steuerliches Verwertungsverbot zu erlangen.

Für die Anfechtung der Mitteilung des Übergangs zur Außenprüfung gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Prüfungsanordnung entsprechend.

## C) Lohnsteuer und Sozialversicherung

### I. Voraussichtliche Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2015

Die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung werden jährlich im Rahmen einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung“ bekannt geben, die in letzter Instanz noch der Zustimmung durch den Bundesrat bedarf. Die jeweils errechneten Werte in den Verordnungen der Vorjahre wurden regelmäßig bestätigt, so dass wir Ihnen schon jetzt eine Übersicht der für 2015 voraussichtlich geltenden Werte geben wollen.

		Ost	West
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>			
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	€ 49.500,00	€ 49.500,00
	monatlich	€ 4.125,00	€ 4.125,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	€ 62.400,00	€ 72.600,00
	monatlich	€ 5.200,00	€ 6.050,00
<b>Versicherungspflichtgrenzen</b>			
Allgemeine	jährlich	€ 54.900,00	€ 54.900,00
Besondere	jährlich	€ 49.500,00	€ 49.500,00
<b>Bezugsgrößen</b>			
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	€ 34.020,00	€ 34.020,00
	monatlich	€ 2.835,00	€ 2.835,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	€ 28.980,00	€ 34.020,00
	monatlich	€ 2.415,00	€ 2.835,00

Ab 2015 ist der allgemeine Beitragssatz für die gesetzlichen Krankenkassen auf 14,6 % festgeschrieben. Brauchen die Krankenkassen mehr Geld, können Sie jedoch einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der Arbeitgeberanteil beim allgemeinen Beitragssatz bleibt bei 7,3 %.

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 07. November 2014 dem ersten Pflegestärkungsgesetz zugestimmt, dabei wird der Beitrag für die Pflegeversicherung auf 2,35 % festgesetzt, damit erfolgt eine Anhebung zum Vorjahr um 0,3 %. Ab 2016 beträgt der Beitrag 2,55 %. Für Kinderlose wurde der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung auf 0,25 % festgesetzt.

Der Rentenversicherungsbeitrag 2015 wird in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,7 % gesenkt. Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung bleibt unverändert bei 3,0 %.

## II. Zuschuss Arbeitgeber zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Der monatliche Höchstzuschuss des Arbeitgebers wurde wie folgt festgelegt:

zur privaten Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld	€ 301,13
zur privaten Pflegeversicherung	€ 48,47

## III. Beitrag für geringfügig Beschäftigte (Minijob)

	Arbeitgeber ist Unternehmer	Arbeitgeber ist Privathaushalt
Rentenversicherung	15,00 %	5,00 %
Krankenversicherung	13,00 %	5,00 %
pauschale Steuer	2,00 %	2,00 %
Umlage 1 (Krankengeld bis 30 Arbeitnehmer)	0,70 %	0,70 %
Umlage 2 (Mutterschaftsgeld)	0,14 %	0,14 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,00 %
<b>Summe</b>	<b><u>30,99 %</u></b>	<b><u>12,84 %</u></b>

Die Pauschalierungsmöglichkeit mit 2 % ist bei Minijobs nicht gesetzlich vorgeschrieben (Kannvorschrift), das bedeutet, dass anstelle der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 2 % auch ein Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerkarte bzw. elektrischen Lohnsteuerabzugsmerkmal möglich ist. Zu bedenken ist jedoch dabei, dass dann die erhaltenen Bezüge vom Arbeitnehmer im Rahmen der Jahressteuererklärung angesetzt werden müssen.

## IV. Sachbezugswerte 2015

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Somit ergibt sich für die Sachbezugswerte 2015 eine geringfügige Erhöhung. In der folgenden Tabelle finden Sie eine Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 mit den Sachbezugswerten 2014.

a) Monatswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	€ 229,00	€ 229,00
Frühstück	€ 49,00	€ 49,00
Mittagessen	€ 90,00	€ 90,00
Abendessen	€ 90,00	€ 90,00
Unterkunft	€ 223,00	€ 221,00
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> normale Ausstattung	€ 3,88	€ 3,88
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> einfache Ausstattung	€ 3,17	€ 3,17

b) Tageswerte

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2014
Verpflegung insgesamt	€ 7,63	€ 7,63
Frühstück	€ 1,63	€ 1,63
Mittagessen	€ 3,00	€ 3,00
Abendessen	€ 3,00	€ 3,00
Unterkunft	€ 7,43	€ 7,37

Sollte der Sachbezugswert zu einem unbilligen Ergebnis führen, so kann der Wert der Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis angesetzt werden.

Die geänderten Sachbezugswerte finden ab dem 01.01.2015 Anwendung und sind ab dem ersten Abrechnungsmonat des Kalenderjahres 2015 zu berücksichtigen.

**V. Künstlersozialabgabe 2015**

Mit der neuen Künstlersozialabgabeverordnung wurde der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2015 festgelegt. Der Abgabesatz verändert sich nicht und bleibt wie im laufenden Jahr bei 5,2 %. Die Verordnung wurde am 11.09.2014 verkündigt.

Durch das bereits im Juli 2014 verabschiedete Gesetz zur Stabilisierung der Künstlersozialabgabe wird damit zunächst ein weiterer Anstieg des Abgabesatzes verhindert. Intensivere Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Arbeitgebern sollen künftig für eine solidere Finanzbasis der Künstlersozialkasse sorgen.

**VI. Mindestlohn ab 01.01.2015**

a) Allgemeines

Durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer im Grundsatz ein Anspruch auf den Mindestlohn von € 8,50 brutto pro Arbeitsstunde zu.

Das Mindestlohngesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse und betrifft alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Deutschland beschäftigen. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat.

Der Mindestlohn muss grundsätzlich allen Beschäftigten bezahlt werden und gilt damit – bis auf wenige Ausnahmen – auch für Aushilfen, Mini-Jobber, Studenten, Rentner, nahe Angehörige sowie Ehe- und eingetragene Lebenspartner.

Die Höhe des Mindestlohns ab dem 01.01.2015, beträgt € 8,50 brutto je Arbeitsstunde. Leistungs- oder ergebnisbezogene Lohnvereinbarung wie Stück- oder Akkordlohn bleiben weiterhin zulässig. Allerdings muss der Arbeitgeber immer dafür sorgen, dass der tatsächliche erzielte Lohn die Grenze von € 8,50 je Zeit-Arbeitsstunde erreicht.

Zollbehörden haben das Anrecht, beim Arbeitgeber Einsicht in die zur Bestimmung des Mindestlohns notwendigen Unterlagen wie Arbeitsverträge, Stundenaufzeichnungen vorzunehmen.

Bei Unterschreitung der Mindestlohngrenze droht eine Geldbuße von bis zu € 500.000,00. Es ist anzunehmen, dass in den ersten Monaten strenge Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, damit von Anfang an die gesetzliche Überwachung gewährleistet ist.

Die generelle Fälligkeit des Mindestlohns bestimmt sich zunächst nach der Regelung im Arbeitsvertrag. Enthält der Arbeitsvertrag keine Regelung und findet sich auch keine Regelung in einem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag, ist der Mindestlohn spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Für folgende Personengruppen gibt es Ausnahmen vom Mindestlohn:

- Praktikanten bei
  - Ausbildungsbezogenen Pflichtpraktika,
  - Praktika von max. 3 Monaten zur beruflichen Orientierung
  - Erstmalige ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika von max. 3 Monaten
  - Praktika zur Einstiegsqualifizierung bzw. Berufsausbildungsvorbereitung
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
- Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III
- Ehrenamtlich Tätige

Des Weiteren sind bei Einstellung eines Praktikanten direkt nach Abschluss des Vertrages, spätestens zu Beginn der Tätigkeit, dem Praktikanten schriftlich die wesentlichen Punkte des Praktikums auszuhändigen. Hierbei ist folgendes auszuführen:

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien,
2. Lern- und Ausbildungsziele des Praktikums,
3. Beginn und Dauer,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
5. Höhe der Vergütung,
6. Dauer des Urlaubs (wenn vereinbart),
7. Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Teilweise gibt es in Tarifverträgen Vereinbarungen, wonach Löhne unterhalb von € 8,50 pro Arbeitsstunde gelten. Längstens bis 31.12.2016 können solche Vereinbarungen gelten. Danach muss immer der gesetzliche Mindestlohn von € 8,50 erreicht werden. Zu nennen wären hier Sonderregelungen für die Pflegebranche und Vereinbarungen einheitlicher Mindestlöhne in der Arbeitnehmerüberlassung.

Beispiele für Mindestlöhne unter € 8,50:

- Wäschereien: € 8,00 bis 30.06.2016 (Ost und Berlin), danach € 8,75
- Fleischereien: € 8,00 bis 30.09.2015, danach € 8,60
- Arbeitnehmerüberlassung: € 7,86 bis 31.03.2015 und € 8,20 bis 29.02.2016 (Ost und Berlin), danach € 8,50
- Friseure: € 8,00 (West bzw. € 7,50 Ost) bis zum 31.07.2015, danach € 8,50

→ Es gibt aber auch Fälle, in denen ein höherer Mindestlohn gilt.

Beispiele für Mindestlöhne über € 8,50:

- Aus- und Weiterbildungssektor: Ab 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn € 12,50 (Ost) bzw. € 13,35 (West)
- Maler- und Lackierer: Ab 01.01.2015 beträgt der Mindestlohn für ungelernete Arbeitnehmer € 10,00 (gesamtes Bundesgebiet), für gelernte Arbeitnehmer sind Mindestlöhne zwischen € 10,75 und € 14,20 zu zahlen, die bis 2017 weiter ansteigen.
- Bau: Ab 01.01.2015 sind Mindestlöhne zwischen € 10,75 und € 14,20 zu zahlen, die bis 2017 weiter ansteigen.

Des Weiteren wurde eine Mindestlohnkommission von der Bundesregierung eingesetzt. Die Kommission ist für künftige Anpassungen der Mindestlöhne zuständig. Erstmals hat die Kommission bis zum 30.06.2016 über eine Anpassung mit Wirkung zum 01.01.2017 und danach alle zwei Jahre zu beschließen.

#### b) Negative Wirkung bei Gleitzone

Es kann sinnvoll sein, Mini-Job-Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Bei Mini-Jobbern trägt der Arbeitgeber die pauschalen Abgaben zur RV (15 %) und KV (13 %), die pauschale LSt (2 %) sowie die Umlagen zur Sozialversicherung und die Beiträge zur UV ganz allein. Der Mini-Jobber erhält das Entgelt in der Regel ohne Abzüge bzw. gemindert um die Zuzahlung zur RV (3,9 %) ausgezahlt.

Ein € 450,00 Mini-Job kostet den Arbeitgeber € 585,00. Ab Januar 2015 muss auch Mini-Jobbern der Mindestlohn gezahlt werden. Für Arbeitgeber kann es günstiger sein, Mini-Jobs in Midi-Jobs mit einem Verdienst in der Gleitzone (bis max. € 850,00) umzuwandeln. Bei den Midi-Jobs zahlt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuer und wird an den Sozialversicherungsbeiträgen finanziell beteiligt.

Der Arbeitgeber, der verpflichtet ist, die Stundenlöhne auf € 8,50 pro Arbeitsstunden zu erhöhen, kann dann den Arbeitnehmer so wenigstens an den Lohnnebenkosten beteiligen. Arbeitsrechtlich ergeben sich keine gravierenden Unterschiede zwischen Mini- und Midi-Jobs (auch wenn das in der Praxis teilweise anders gehandhabt wird). Auch Mini-Jobber haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit und die gesetzlichen Kündigungsfristen.



c) Arbeitsverhältnisse mit nahen Angehörigen

Eine Ausnahme für Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen gibt es im Gesetz nicht. Es ist daher zwingend auf die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu achten. Das Mindestlohngesetz kommt nicht zur Anwendung, wenn der Ehegatte unentgeltlich tätig wird.

## VII. Welche Änderungen sind zur Lohnsteuer für 2015 geplant

a) Senkung der € 44,00 Freigrenze

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll folgende Änderung eingeführt werden:

Sachbezüge bleiben außer Ansatz, wenn Sie nach Anrechnung der vom steuerpflichtigen gezahlten Entgelt erhebenden Vorteile insgesamt € 20,00 im Kalendermonat nicht übersteigen.

Zu beachten ist dabei natürlich auch, dass bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen ein arbeitsrechtliches Gewohnheitsrecht abgeleitet werden kann und somit ein Anspruch des Arbeitnehmers auf den Betrag von € 44,00 besteht. Dieses bedeutet in der Konsequenz, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist neben der € 20,00 Freigrenze noch € 24,00 Steuer- und Sozialversicherungspflicht an den Arbeitnehmer zu bezahlen.

b) Sachbezugswerte für die Stellung von Mahlzeiten

Zum 01.01.2015 sollen die Sachbezugswerte für die Gestellung von Mahlzeiten für Aufmerksamkeiten und Geschenke bei Betriebsveranstaltungen einheitlich auf € 60,00 angehoben werden. Die bisherige Grenze von € 40,00 entfällt dabei. In Höhe von € 60,00 liegt zukünftig kein Arbeitslohn vor.

c) Erhöhung Grenze für jährliche Lohnsteueranmeldung

Ab 2015 wird die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen von bisher € 1.000,00 auf € 1.080,00 angehoben. Sollte dieses für Sie zutreffend sein, werden wir bei der Erstellung der ersten Anmeldung dieses entsprechend berücksichtigen.

## D) Anrufungsauskunft nach § 42e EStG

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

Mögliche Antragsteller sind der Arbeitgeber, das Steuerbüro und der Arbeitnehmer.

### 1. Bindungswirkung der Finanzverwaltung

#### a) Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

Die Anrufungsauskunft wirkt nur gegenüber demjenigen, der sie beantragt hat. Das Betriebsstättenfinanzamt ist daher durch eine vom Arbeitgeber beantragte und ihm erteilte Anrufungsauskunft nicht gehindert, gegenüber dem Arbeitnehmer einen für ihn ungünstigeren Rechtsstandpunkt einzunehmen.

#### b) Änderung der Rechtsprechung

In diesem Zusammenhang hat der BFH mit Urteil vom 17.10.2013, VI R 44/12, BStBl 2014 II entschieden, dass eine vom Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft auch Bindungswirkung gegenüber dem Arbeitnehmer im Lohnsteuerabzugsverfahren entfaltet und hält damit an seiner bisher vertretenen Auffassung nicht mehr fest. Das Finanzamt kann danach die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nachfordern.

Zu beachten ist hierbei, dass strikt zwischen dem Lohnsteuerabzugs- und dem Einkommensteuerveranlagungsverfahren zu unterscheiden ist.

#### *Lohnsteuerabzugsverfahren*

Der Arbeitnehmer kann als Schuldner der Lohnsteuer grundsätzlich für nicht einbehaltene und nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. Allerdings gilt dies nur dann, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat. An dieser vorschriftswidrigen Einbehaltung der Lohnsteuer fehlt es jedoch, wenn der Arbeitgeber eine Anrufungsauskunft eingeholt hat und danach verfahren ist. Selbst wenn die erteilte Auskunft materiell unrichtig war, hat der Arbeitgeber, sofern er entsprechend der Auskunft verfahren ist, den „Weisungen und Vorschriften“ des auftraggebenden Finanzamts Rechnung getragen und damit die Lohnsteuer vorschriftsmäßig einbehalten. Dementsprechend können in diesen Fällen nach der o. g. BFH-Entscheidung im Lohnsteuerabzugsverfahren weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden.

#### *Einkommensteuerveranlagungsverfahren*

Das Wohnsitzfinanzamt ist bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers nicht an die im Lohnsteuerabzugsverfahren vom Betriebsstättenfinanzamt an den Arbeitgeber erteilte Anrufungsauskunft gebunden (BFH-Urteil vom 13.01.2011, BStBl II, 479). Auskünfte des Betriebsstättenfinanzamts an einen Arbeitnehmer (im Lohnsteuerabzugsverfahren) binden dessen Wohnsitzfinanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung nicht, (BFH-Urteil vom 09.10.1992, BStBl II, 166).

Auch die o. g. BFH-Entscheidung vom 17.10.2013 (Rz. 14) hält an der strikten Trennung der beiden Verfahren fest. Dieses Urteil wird in Kürze im BStBl II veröffentlicht und ist daher allgemein anzuwenden und für die Finanzverwaltung bindend.

#### c) Haftung bei Lohnsteuerabzugspflicht Dritter

In einem weiteren BFH-Urteil vom 20.03.2014, BStBl II, 592, ging es um die Möglichkeit der Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers in den Fällen des § 38 Abs. 3a EStG (Dritter hat Arbeitgeberpflichten). Der Dritte, eine Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, hatte hier den Lohnsteuereinbehalt entsprechend eines vom Betriebsstättenfinanzamt im Einvernehmen mit dem Landesfinanzministerium erteilten Schreiben durchgeführt. Nach dem Ausführen des BFH kommt eine Haftung nur in Betracht, wenn der Dritte die Lohnsteuer für den Arbeitgeber nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat. Mit der unter 1. b) beim Lohnsteuerabzugsverfahren dargestellten Begründung argumentiert der BFH auch hier, dass die Lohnsteuer dann vorschriftsmäßig vom Dritten einbehalten wird, wenn dieser nach einer Anrufungsauskunft (oder nach den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes) verfährt. Demnach ist im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Haftungsinanspruchnahme des Arbeitgebers nicht möglich.

#### Hinweis:

Eine Haftungsinanspruchnahme des Dritten scheidet wegen der erteilten Auskunft nach Treue und Glauben ebenfalls aus.

Da das Urteil im BStBl II veröffentlicht wurde, ist es allgemein anzuwenden. Aussagen zur Inanspruchnahme des Arbeitgebers wurden hierin jedoch nicht getroffen, insoweit wird auf Tz. 1. b) verwiesen.

## 2. **Regelungsgehalt einer Anrufungsauskunft – kein Anspruch auf bestimmten rechtmäßigen Inhalt**

In zwei Verfahren (BFH-Urteil vom 27.02.2014, VI R 23/13, BFH/NV 2014, 1141; BFH-Urteil vom 07.05.2014, VI R 28/13, BFH/NV 2014, 1734) hatte der BFH Aussagen zum Regelungsgehalt einer Anrufungsauskunft getroffen. Der Antragsteller hat danach einen Anspruch auf eine inhaltlich richtige Auskunft, die nach den allgemeinen Regeln angefochten werden könne. Die finanzgerichtliche inhaltliche Überprüfung einer Anrufungsauskunft würde sich allerdings nur darauf beschränken, ob die gegenwärtige rechtliche Einordnung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft sei. Einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle, welche lohn- und einkommensteuerrechtliche Folgen der Sachverhalt hätte, bedürfe es nicht, da die Anrufungsauskunft keine Entscheidung über den materiellen Einkommensteueranspruch treffen würde.

Vielmehr würde aufgrund des vorläufigen Charakters des Lohnsteuerabzugsverfahrens nur zu untersuchen sein, ob das Betriebsstättenfinanzamt mit der Mitteilung über die gegenwärtige Einschätzung der Rechtslage den Anforderungen an ein faires Verwaltungsverfahren genügt hat.

Dabei hat das Finanzgericht (FG) sachlich zu prüfen, ob das Finanzamt in der Auskunft den zur Prüfung gestellten Sachverhalt zutreffend erfasst hat und ob die Auskunft nicht offensichtlich mit dem Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung (soweit sie von der Finanzverwaltung angewandt wird, d. h. kein Nichtanwendungserlass besteht) in Widerspruch steht. Einer inhaltlichen Überprüfung durch das FG bedürfe es jedoch nicht.

Darüber hinaus sei es nicht die Aufgabe des Anrufungsverfahrens, ungeklärte Rechtsfragen abschließend zu beantworten oder die Übereinstimmung von Verwaltungsanweisungen mit dem Gesetz zu überprüfen.

## E) Einkommensteuer/Umsatzsteuer

### 1. Investitionsabzugsbetrag

Durch den Investitionsabzugsbetrag können Sie für eine Anschaffung, die in den kommenden drei Jahren geplant ist, bereits heute eine Gewinnminderung von 40 % der avisierten Anschaffungskosten erreichen. Diese Möglichkeit haben Sie jedoch nur, wenn Ihr Betrieb jährlich bestimmte Anforderungen erfüllt:

- Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben bzw. Betrieben mit selbstständigen Einkünften ist ein Betriebsvermögen von maximal € 235.000,00 erlaubt.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der (Ersatz-)Wirtschaftswert höchstens € 125.000,00 betragen.
- Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, darf der Gewinn nicht über € 100.000,00 liegen.

Aber wie definiert sich im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag eigentlich der Betrieb? Der Bundesfinanzhof (BFH) wird sich demnächst mit der Frage befassen, ob ein Selbstständiger mit mehreren Kanzleien an unterschiedlichen Standorten, für die er getrennte Gewinnermittlungen vornimmt, mehrere Betriebe unterhält. Sollten die Richter diese Frage mit „Ja“ beantworten, wäre er berechtigt, für jeden Standort Investitionsabzugsbeträge zu bilden, sofern er pro Standort die Größenmerkmale einhält.

*Ist eine nachträgliche Einstellung für bereits angeschaffte Wirtschaftsgüter möglich?*

Noch eine weitere spannende Frage wird der BFH bald klären: Kann ein Investitionsabzugsbetrag für ein bereits angeschafftes Wirtschaftsgut nachträglich gewinnmindernd eingestellt werden, um ein Mehrergebnis zu vermindern, das sich aus einer Betriebsprüfung ergeben hat? Für das Finanzgericht Niedersachsen ist eine solche Gestaltung jedenfalls zulässig. Nach deren Ansicht kann ein Investitionsabzugsbetrag bis zur materiellen Bestandskraft des Bescheides eingestellt werden.

### 2. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

*Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?*

Wenn Ihre Bank Ihnen beim Onlinebanking Kontoauszüge in elektronischer Form zur Verfügung stellt, erfüllen Sie Ihre unternehmerische Aufbewahrungspflicht nicht, wenn Sie diese bloß ausdrucken. Denn ein Ausdruck ist lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszuges. Sie müssen zwingend die Originaldateien der Kontoauszüge aufbewahren – entweder durch eine entsprechende revisionssichere Archivierung oder dadurch, dass diese durch die Bank vorgehalten werden. Bei der eigenen Archivierung der elektronischen Kontoauszüge müssen Sie darauf achten, dass diese nicht abänderbar sein dürfen. So genügt die Speicherung von XLS- oder CSV-Dateien nicht, wenn diese veränderbar sind. Außerdem ist es Ihre Pflicht, die Daten jederzeit für eine eventuelle Betriebsprüfung lesbar und verfügbar zu halten.

### 3. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Finanzverwaltung will die Grundsätze der Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) und die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BoBS) nebst den Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung in einer aktualisierten Verwaltungsanweisung zusammenführen, den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (kurz GoBD). Darin sollen die teils veralteten Anweisungen an die aktuellen technischen Anforderungen angepasst werden. So muss bislang bei elektronischen Rechnungen, die als E-Mail-Anhang eingehen, nicht nur der Anhang, sondern auch die E-Mail aufbewahrt werden, selbst wenn sie keine weiteren Informationen enthält. Nach den GoBD soll künftig das Archivieren des Anhangs genügen. Weitere geplante Änderungen:

- Einführung einer Frist von zehn Tagen für die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle.
- Zertifikate und Testate von Softwareunternehmen über die Ordnungsgemäßheit der Software binden die Finanzverwaltung nicht. Sie können aber eine Entscheidungshilfe für den Steuerpflichtigen darstellen, der grundsätzlich nicht mehr verpflichtet ist, sich darüber zu informieren, ob das in seinem Unternehmen eingesetzte System den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.
- Es ist nicht mehr zwingend zu jedem Geschäftsvorfall ein Buchungstext erforderlich. Außerdem verzichtet die Finanzverwaltung darauf, dass „alle“ Geschäftsvorfälle nachvollziehbar, vollständig und richtig erfasst werden.
- Elektronische Handels- und Geschäftsbriefe müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie eingehen, etwa als PDF-Datei. Die Umwandlung in ein anderes Format ist nur dann erlaubt, wenn dies die maschinelle Auswertbarkeit nicht einschränkt und keine inhaltliche Veränderung erfolgt.
- Auch elektronisch erstellte Handels- und Geschäftsbriefe müssen grundsätzlich elektronisch aufbewahrt werden, es sei denn, eine elektronische Aufbewahrung ist nicht zumutbar.

### 4. Erstattungszinsen bleiben steuerpflichtig

Steuererstattungszinsen gem. § 233a AO gehören nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG zu den Kapitaleinkünften. Diese gesetzliche Regelung wurde mit dem JStG 2010 eingeführt. Im Jahr 2010 hatte der BFH erstmals und entgegen seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass Steuererstattungszinsen auf die Einkommensteuer nicht steuerpflichtig sind, da sie mit Einnahmen nach § 12 Nr. 3 EStG zusammenhängen. Hiermit revidiert der BFH seine frühere, anderslautende Rechtsprechung.

Die (neue) Gesetzesfassung gilt in allen Fällen, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die Neuregelung wird insbesondere wegen ihres rückwirkenden Anwendungsbereichs verfassungsrechtlich kritisiert. Der BFH stufte die Gesetzesänderung als verfassungskonform ein.

Nunmehr hat der BFH in einer weiteren Entscheidung die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung (auch rückwirkend für frühere Jahre) bestätigt. Hierbei gehen die Richter nochmals umfassend auf die Rückwirkungsproblematik ein und stellen fest, dass die Entscheidung den Grundsätzen der jüngsten BVerfG-Entscheidung zu rückwirkenden Gesetzesänderungen entspricht.

## 5. Außergewöhnliche Belastungen

- a) Zivilprozesskosten sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 entgegen der BFH-Rechtsprechung grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Es sei denn, im Übrigen bestünde die Gefahr, die Existenzgrundlage zu verlieren und die lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. In früheren Jahren entstandene Prozesskosten sind aber als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Wobei zu der gesamten Thematik Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung verschiedene Verfahren bei den Finanzgerichten und dem BFH anhängig sind.
- b) Anschaffungskosten für ein Grundstück sind auch insoweit keine außergewöhnliche Belastung als die Errichtung eines behindertengerechten Gebäudes mehr Grundfläche in Anspruch nimmt als eines vergleichbaren Hauses. Demgegenüber ist der krankheitsbedingte Einbau eines Treppenliftes in ein Einfamilienhaus begünstigt.

## 6. Grundstücksvermietung und Leerstand

Stehen für Wohnzwecke vorgesehene Räumlichkeiten leer, ist ein Werbungskostenabzug nach einer auf Dauer angelegten Vermietung nur weiter zulässig, so lange der Entschluss zur Einkünfteerzielung nicht endgültig aufgegeben wird. Dieser Entschluss ist jedoch entsprechend durch Werbeanzeigen oder sonstige Aktivitäten zu beweisen. War das Objekt bislang nicht für Wohnzwecke vermietet, sondern ist es etwa selbst genutzt worden, können Aufwendungen als vorweg entstandene Werbungskosten abzugsfähig sein, wenn die Erziehungsabsicht erkennbar aufgenommen und später nicht wieder aufgegeben wird.

## 7. Pauschalsteuer für Sachzuwendungen

Gemäß § 37b EStG kann für Sachzuwendungen von maximal € 10.000,00 je Empfänger und Wirtschaftsjahr an Geschäftspartner und an eigene Mitarbeiter für die Einkommensteuer der Empfänger für Sachbezüge durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und nach der Verwaltungsauffassung auch Kirchensteuer übernehmen. Der Antrag umfasst jeweils sämtliche in einem Wirtschaftsjahr gewährte einschlägigen Sachzuwendungen, jedoch besteht ein jeweils selbstständiges Wahlrecht für die Anwendungsfälle nach § 37b Abs. 1 (Geschäftspartner) und Abs. 2 (Arbeitnehmer) EStG. Die Pauschalierung kann noch in der letzten Lohnsteuerbescheinigung für dieses Jahr beantragt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Finanzamt in letzter Zeit bei Lohnsteuerprüfungen immer versucht, alles nach § 37b EStG abzuwickeln und dabei oft die Verhältnismäßigkeit und die Höhe der Ausgaben außer Ansatz lässt. Es ist daher immer darauf zu achten, dass eine Abstimmung zwischen Berater und Steuerpflichtigen erfolgt.

## 8. Umsatzsteuer für Hörbücher

Mit der Änderung von Nr. 50 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG (Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) wird der Steuersatz für Hörbücher auf 7 % gesenkt. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gilt folgendes:

- a) Es muss die Lieferung eines körperlichen Speichermediums erfolgen, z. B. CD-Rom oder USB-Speicher
- b) „funktionaler Buchbegriff“ – Lesung von Texten

- c) Jugendgefährdende Trägermedien sind ausdrücklich ausgeschlossen
- d) Hörspiele fallen nicht unter den ermäßigten Steuersatz, sondern haben im Gegensatz zu Hörbüchern verteilte Sprechrollen, Geräusche und Musik, sonstige Effekte die über die bloße gelesene Wiedergabe hinausgeht.

Das Downloaden elektronischer Medien von elektronischen Erzeugnissen fällt nicht darunter.

#### 9. Umsatzsteuer-Voranmeldung als wiederkehrende Ausgabe + Problematik Lastschriftinzug

Durch das Landesamt für Steuern wurde klargestellt, dass Umsatzsteuer-Voranmeldungen regelmäßig wiederkehrende Ereignisse sind. Sollten die Zahlungen bzw. Erstattungen innerhalb von 10 Tagen des Folgejahres abgewickelt werden, hat die Zuordnung im vorausgegangenen Kalenderjahr zu erfolgen. Bei den getätigten Überweisungen wird genau das entsprechende Zahlungsdatum berücksichtigt. Haben Sie dem Finanzamt für die Abwicklung der Zahlung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird diese immer am 10. Januar des Folgejahres ausgeführt. Sollte der 10. Januar ein Wochenende sein, verlängert sich die Frist auf den 11. bzw. 12. In diesem Fall wird eine Zuordnung zum vorausgegangenen Kalenderjahr nicht erfolgen. In einer entsprechenden Verfügung nimmt das Landesamt für Steuern zu den Zu- und Abflusszeitpunkt der verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten Stellung. Die Finanzämter sind im Moment sehr bemüht, die neue Vorgabe des Landesamtes für Steuern einzuhalten.

#### 10. Mahlzeitgewährung

Künftig sollen Geschäftsreisende jeden Snack als vollwertige Mahlzeit angeben, wenn sie ihn zu einer Urzeit erhalten, an der üblicherweise Mahlzeiten eingenommen werden. Die Verpflegungsmehraufwendungen müssen dann in der Reisekostenabrechnung entsprechend gekürzt werden. So sieht es das ergänzende Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur Eröffnung des steuerlichen Reiserechts vor, dass das Anwendungsschreiben vom 30.09.2013 ersetzt.

Danach ist jeder Snack, sogar Chips oder Minilaugenstangen, als volle Mahlzeit zu werten, wenn dieses anstelle einer üblichen Mahlzeit zu den formalen Essenszeiten eingenommen wird. Das heißt, je nach Uhrzeit des Fluges, der Bahn-, Fernbus-, oder Schifffahrt müssen die Mahlzeiten dann mit € 4,80 als Frühstück oder € 9,60 als Mittag- und/oder Abendessen von der Verpflegungspauschale abgezogen werden. Es ist daher jedes im Rahmen einer Veranstaltung oder einer Reise bezogene Essen zu berücksichtigen, wenn dieses in der normalen Frühstücks- oder Mittagszeit konsumiert wird.

#### 11. Reisekostenrecht – Tätigkeitstätte

Seit 2014 ist mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung der Reisekostenbegriff neu geprägt worden.

Reisekosten sind Aufwendungen, die beim Steuerpflichtigen aus geschäftlichen oder beruflichen Gründen für einen Einsatz außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte anfallen.

In diesem Zusammenhang können als Reisekosten steuerlich zu berücksichtigende Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungsaufwendungen und Reisenebenkosten entstehen.

a) Voraussetzungen:

1. Berufliche Veranlassung

Der auswärtigen Tätigkeit muss ein unmittelbarer beruflicher Anlass zu Grunde liegen. Werden mit der auswärtigen beruflichen Tätigkeit auch private Tätigkeiten verknüpft, dann sind die Aufwendungen nach Maßgabe des Veranlassungsprinzips aufzuteilen (z. B. zeitanteilig).

2. Einsatz außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte

Erstmals ist der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte gesetzlich geregelt. Die erste Tätigkeitsstätte wird durch den Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestimmt. Da es im Rahmen eines Dienstverhältnisses höchstens einen einzigen Tätigkeitsschwerpunkt gibt, kann ein Arbeitnehmer in jedem Dienstverhältnis maximal eine – oder keine – erste Tätigkeitsstätte haben. Für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird insbesondere an die arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen angeknüpft. Ist der Arbeitnehmer einem bestimmten Arbeitsort arbeits- oder dienstrechtlich dauerhaft zugeordnet, ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch anderen Tätigkeitsstätten ausübt. Eine dauerhafte Zuordnung liegt vor, wenn sie unbefristet ist, die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses umfasst oder der Arbeitnehmer dort über 48 Monate hinaus tätig werden soll.

3. Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Die erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- > des Arbeitgebers,
- > eines dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG),
- > eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden), welchem der Arbeitnehmer dauerhaft (d.h. unbefristet und für die gesamte Dauer des befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnisses bzw. mehr als 48 Monate) zugeordnet ist.

Fehlt die Zuordnung des Arbeitgebers, ist von einer ersten Tätigkeitsstätte an der betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers auszugehen, an welcher der Arbeitnehmer

- > typischerweise arbeitstäglich oder
- > je Arbeitswoche zwei volle Tage oder mindesten 1/3 seiner regelmäßigen Arbeitszeit,
- > dauerhaft tätig wird.

4. Auswärtige Tätigkeitsstätte

Jede vorübergehende berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ist eine Auswärtstätigkeit.



- b) Welche Kosten können dem Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit erstattet werden?

Fahrtkosten für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht solche zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten sind, können als Reisekosten berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber kann die Fahrtkosten, die dem Arbeitnehmer für die Nutzung des eigenen PKW entstehen, mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer steuerfrei vergüten.

Verpflegungsmehraufwendungen sind im Inland in folgender Höhe erstattungsfähig:

<b>Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte</b>	<b>Pauschbetrag ab 2014 in Euro</b>
Eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	12
Anreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und Übernachtung außerhalb der Wohnung (keine Mindestabwesenheit)	12
Abreisetag, bei einer mehrtägigen Dienstreise und vorhergehender Übernachtung außerhalb der Wohnung (keine Mindestabwesenheit)	12
Mehrtägige auswärtige Tätigkeit (der Arbeitnehmer ist 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend)	24

**Übernachungskosten**

Die anlässlich einer Auswärtstätigkeit entstehenden Übernachtungskosten sind für einen Zeitraum von maximal 48 Monaten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte in tatsächlicher Höhe ansetzbar. Nach einem Zeitraum von 48 Monaten an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte können maximal € 1.000,00 (vergleichbar bei einer doppelten Haushaltsführung) als Reisekosten berücksichtigt werden.

Bei Nutzung eines Mehrbettzimmers sind die Unterkunftskosten anteilmäßig aufzuteilen. Auch bei Auslandstätigkeiten sind die Kosten grundsätzlich einzeln – durch den Arbeitnehmer – nachzuweisen; vom Arbeitgeber können sie jedoch pauschal erstattet werden.

Ist in einer Rechnung ein Gesamtpreis ausgewiesen, ist dieser inkl. Frühstück um 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen und inkl. Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % zu kürzen.

Des Weiteren ist unbedingt darauf zu achten, dass die Rechnungen bereits auf den Arbeitgeber bzw. auf die Firma ausgestellt werden.

12. Eigenverbrauch bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Nutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und erster Tätigkeit. Für den Einsatz von Hybridfahrzeugen hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, dass der Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern ist. Der pauschale Abschlag ist der Höhe nach begrenzt. Durch diese Minderung des Listenpreises wird die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuges mit einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor gleichgestellt. In der Veröffentlichung wurde eine Tabelle eingefügt, aus der die Minderungsbeträge zu ermitteln sind, dabei ist die Erstzulassung des Fahrzeuges wichtig. Der Gesetzgeber hat jedoch auch einen Höchstbetrag für die Minderung festgelegt.

<b>Anschaffungsjahr/Jahr der Erstzulassung</b>	<b>Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batteriekapazität</b>	<b>Höchstbetrag in Euro</b>
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.500

## F) Allgemeines zur Inventur

Die Verpflichtung zur Inventur ergibt sich nach den §§ 240 und 241 HGB sowie aus §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist dadurch nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsmäßige Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, bei denen sich in den letzten Jahren erhebliche Überhänge zwischen Wareneinkauf und Warenverkauf ergeben haben, kann es auch sinnvoll sein, eine Inventur zu erstellen, damit man bei Bedarf dem Finanzamt nachweisen kann, dass größere Warenreserven vorhanden sind und dadurch ein Verlust gegenüber dem Finanzamt leichter erklärbar ist.

Da wir uns im letzten Jahr beim Weihnachtsrundschreiben mit den Arten der Inventur auseinandergesetzt haben, möchten wir nachfolgend den Umfang der Inventur beschreiben.

### 1. Inventar:

Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände vollständig aufgenommen worden sind.

### 2. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden.

Ein genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

### 3. Unfertige und fertige Erzeugnisse:

Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h. die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden.

### 4. „Schwimmende Waren“:

So genannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements des Auslieferungsscheins). Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

#### 5. Kommissionswaren:

Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

#### 6. Minderwertige Waren:

Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit € 0,00 erfolgen.

Sollten Sie zu den Ausführungen zur Inventur oder zur generellen Erstellung der Inventur Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

## Über uns

### Homepage

Besuchen Sie uns doch immer wieder mal auf unserer Internetseite unter

**[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)**

Hier erhalten Sie laufend wichtige Informationen zu neuen Themen und aktuellen Änderungen sowie verschiedene Formularvordrucke.

### E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**[wen@kick-grosser.de](mailto:wen@kick-grosser.de)**  
**[voh@kick-grosser.de](mailto:voh@kick-grosser.de)**  
**[kem@kick-grosser.de](mailto:kem@kick-grosser.de)**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst kurzfristig erledigen.

### Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.2014 bis einschließlich 06.01.2015) sind wir wie gewohnt telefonisch erreichbar. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter nicht im Haus.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Kick (Tel.: 09651 9180471) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 09642 4366733) auch zu Hause telefonisch erreichen. Wenn es notwendig ist, werden wir Sie auch gerne persönlich zwischen den Feiertagen besuchen.